

Staat und Recht im Imperialismus

Krise der Strafverfolgung in imperialistischen Ländern

Prof. Dr. sc. HANS WEBER,

Leiter des Lehrstuhls Strafrecht und Strafverfahrensrecht an
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Der neue Abschnitt der allgemeinen Krise des Kapitalismus durchdringt auch die Strafverfolgung in den imperialistischen Ländern.¹ Die Krisenhaftigkeit bestimmt immer stärker das Denken¹ von Politikern und Juristen in diesen Ländern. So gab US-Präsident R. Reagan in einer Rede am 28. September 1981 zu, daß das Strafrechtssystem der USA einen Zusammenbruch erlitten habe. Es sei offensichtlich, daß es nicht funktioniere.^{1,2}

Die Krise der Strafverfolgung ist Bestandteil des staatlichen Lebens in den imperialistischen Ländern geworden. In vielen bürgerlichen Publikationen werden Erscheinungsformen und Auswirkungen dieser Krise beschrieben, ohne jedoch zu den tieferen Ursachen vorzudringen. Die Ursachen der Krise liegen nicht im Versagen oder in der Unfähigkeit einzelner Institutionen oder einzelner Beamter, sondern im Gesellschaftssystem, das selbst seit langem in einer Krise steckt. Die Krise der Strafverfolgung ist Bestandteil der Krise dieses Systems. Sie ist um so tiefer, je mehr die Strafverfolgung den Interessen und der Politik der aggressivsten und reaktionärsten Kreise der Monopolbourgeoisie untergeordnet wird. Ihre schwerwiegendste Auswirkung besteht darin, daß der imperialistische Staat immer unfähiger wird, den elementaren Lebensinteressen der Menschen nach Frieden, Sicherheit und Geborgenheit sowie nach Schutz vor kriminellen Angriffen zu entsprechen.

Kein Schutz des Friedens

Die enge Verflechtung des Strafrechts und der Strafverfolgung im Imperialismus mit den Interessen und der Politik der aggressivsten Kreise der Monopolbourgeoisie und ihr Gegensatz zu den Lebensinteressen der Menschen kommen besonders deutlich in der Haltung dieser Kreise zur Sicherung des Friedens zum Ausdruck. Zunehmend engagieren sich zwar auch Richter und Staatsanwälte der BRD im Kampf gegen die NATO-Hochrüstung und beteiligen sich an Aktionen gegen die Stationierung neuer US-amerikanischer Erstschlagswaffen in Westeuropa. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß weder die Gesetzgebung noch die Strafverfolgung in der BRD jemals ein Instrument zum wirksamen Schutz des Friedens und der Friedensbewegung gewesen sind. Die Friedensaktivitäten von Staatsanwälten und Richtern haben in die Rechtsprechung keinen Eingang gefunden, sie stehen vielmehr im Gegensatz zur offiziellen Haltung der Justiz.

Ablehnung strafrechtlicher Verurteilung von Aggressionskriegen

Indem Gesetzgebung und Justiz der BRD eine konsequente Verfolgung von Kriegs- und Naziverbrechen verhindern, lehnen sie zugleich auch die strafrechtliche Verurteilung imperialistischer Aggressionskriege ab. Wenn überhaupt Kriegs- und Nazi Verbrecher vor Gerichten der BRD zur Verantwortung gezogen wurden, dann wurden sie entgegen den Völkerrechtlichen Grundsätzen des IMT-Statuts immer nur als Einzelpersonen bestraft, ohne ihre Verbrechen im Zusammenhang mit der Aggressions- und Kriegspolitik des Imperialismus zu beurteilen. Dem Nazistaat wurde sogar ein Recht zur Führung des Krieges zugestanden. Die Nichtverfolgung von Kriegs- und Naziverbrechen war Voraussetzung für die Remilitarisierung in der Bundesrepublik und damit Bestandteil der Wiederherstellung der Macht des Imperialismus.^{3,4}

Die Justizorgane der Bundesrepublik leisteten niemals Widerstand gegen die Remilitarisierung. Die Bundesrepublik

brauchte fast zwanzig Jahre, bis 1968 unter dem Druck der Öffentlichkeit in das Strafgesetzbuch unter der gemeinsamen Überschrift „Friedensverrat“ die §§ 80 (Vorbereitung eines Angriffskrieges) und 80 a (Aufstacheln zum Angriffskrieg) aufgenommen wurden. Diese Bestimmungen wurden jedoch weder in der Rechtsprechung angewendet noch in der umfangreichen juristischen Literatur der BRD erwähnt. Sie haben auch keine präventive Funktion, sondern sind nur ein „Alibi“. Das Strafrecht wird nicht eingesetzt, um zu verhindern, daß die Hochrüstungspolitik verherrlicht und daß Lehren vom „atomaren Erstschlag“ sowie vom „begrenzbar“ und „gewinnbar“ Atomkrieg in Rundfunk, Fernsehen, auf-lagenstarken Zeitungen und Zeitschriften ungehemmt verbreitet werden können. So wurde z. B. die Aggression der USA gegen Grenada in Massenmedien vor einem Millionenpublikum gerechtfertigt, ja verherrlicht. In seinem StGB-Kommentar vertritt der einstige namhafte Nazijurist E. Dreher die Auffassung, daß „der Angriffskrieg selbst nach § 80 nicht strafbar (ist), so daß auch die Beteiligung an einem von anderen vorbereiteten Angriffskrieg danach nicht strafbar ist“.⁴

Stellung der Justiz zur Friedensbewegung

Die Friedensbewegung in den imperialistischen Staaten genießt hingegen keinen strafrechtlichen Schutz, denn sie steht im Gegensatz zur Politik der herrschenden Kreise, die auf die aggressive USA-Politik der atomaren Hochrüstung eingeschworen sind. Der fehlende strafrechtliche Schutz der Friedensbewegung ist also nicht nur ein Ausdruck passiver Haltung der Justiz. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Bürger wegen ihres Eintretens für den Frieden verfolgt worden sind. So war der Kampf gegen die Remilitarisierung ein wesentlicher Grund für das 1956 ausgesprochene Verbot der KPD und die auf seiner Grundlage vorgenommene Verfolgung von Kommunisten und anderen demokratischen Kräften. Je mehr die Friedensbewegung anwächst, desto intensiver werden die Angriffe auf sie und ihre Repräsentanten.

Das Bundesverfassungsgericht leistete der Stationierung atomarer Erstschlagswaffen in der BRD juristische Schützenhilfe. Mit dem Urteil vom 22. Dezember 1983 wies der 2. Senat die Klage mehrerer Rüstungsgegner ab und begründete das mit der antisowjetischen Bedrohungslüge. In dem Urteil wird behauptet, „die maßgebliche Quelle für die Gefährdung“ seien „Entscheidungen der Sowjetunion als eines fremden souveränen Staates. ... Selbst wenn die Gefahr eines sowjetischen Kernwaffenangriffs durch die neuen Waffen erhöht“ würde, könnte die Bundesrepublik nicht als Verursacher dieser angenommenen neuen Gefahrenlage angesehen werden.“⁵ Damit will das höchste Gericht der BRD die NATO-Hochrüstungspolitik juristisch absegnen, die mit der Stationierung geschaffene gefährliche Lage verharmlosen und die Kriegsgefahr leugnen. Das Urteil negiert die Tatsache, daß die Bundesregierung mit ihrer Zustimmung zur Stationierung die Bundesrepublik der Gefahr ausliefert, durch die USA-Administration in einen atomaren Krieg hineingezogen zu werden. Die Stationierung wird für verfassungsgemäß und der Widerstand dagegen für unrechtmäßig erklärt.

Im Alltag der BRD gibt es vielfältige, z. T. rowdyhafte Angriffe auf Friedensdemonstranten, ohne daß die Polizei oder die Strafverfolgungsorgane dagegen einschreiten. Statt-

¹ Vgl. M. Schmidt, „Ein neuer Abschnitt der allgemeinen Krise des Kapitalismus“, Einheit 1983, Heft 7, S. 640 ff. Zur Krise der Kriminalitätsbekämpfung im Imperialismus als Moment der allgemeinen Krise des Kapitals vgl. J. LeksChas/H. Harland/R. Hartmann/G. Lehmann, Kriminologie, Theoretische Grundlagen und Analysen, Berlin 1983, S. 131 ff.; Kriminalität und Krise der Kriminalitätsbekämpfung im Imperialismus, Berichte der Humboldt-Universität 1982, Nr. 13.

² U. S. News & World Report (Washington) vom 12. Oktober 1981, S. 39 ff.

³ Vgl. P. Przybylski, Zwischen Galgen und Amnestie, Berlin 1983, S. 61 ff.

⁴ E. Dreher, Strafgesetzbuch und Nebengesetze (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 10), 38. Aufl., München 1978, Anm. 9 zu § 80 (S. 470).

⁵ Frankfurter Rundschau vom 23. Dezember 1983.